

## Steuerbonus für Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen

**Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Beschäftigungsverhältnisse und handwerkliche Arbeiten an der selbst genutzten eigenen oder gemieteten Immobilie können in der Steuererklärung geltend gemacht werden und so die Steuerlast mindern. Aber Achtung: Barzahlungen von Handwerkerrechnungen oder haushaltsnahen Dienstleistungen werden generell nicht anerkannt!**

### Begünstigte Aufwendungen

Der Steuerbonus gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit der selbst genutzten Immobilie in Deutschland oder der EU/EWR. Er umfasst Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen sowie entsprechende Beschäftigungsverhältnisse. Eine Übersicht, welche Leistungen steuerlich geltend gemacht werden können und welche nicht sowie Beispiele und Musterbescheinigungen sind unter <https://lmy.de/kyKul> (BMF-Schreiben vom 01.09.2021) im Internet abrufbar.

### Handwerkerleistungen

Steuerlich begünstigt sind handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am selbst genutzten Haus oder der Wohnung. Hierzu zählen unter anderem:

- Arbeiten an den Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an der Garage
- Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen oder von Bodenbelägen
- Streichen bzw. Lackieren von Fenstern, Türen, Wandschränken, Heizkörpern
- Reparatur und Austausch der Heizung, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung und Austausch einer Einbauküche oder des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, zum Beispiel der Waschmaschine
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück

Maßnahmen zur Schaffung neuer Wohn- oder Nutzflächen in bestehenden Haushalten, wie die Neuanlage eines Gartens oder der Einbau eines Kamins, sind begünstigt. Auch Kosten für die Wartung, z. B. Schornsteinfeger- oder Blitzschutzprüfungen, können steuerlich geltend gemacht werden. Arbeiten, die allen Haushalten zugutekommen (z. B. Straßenausbau oder Fahrbahnreinigung), sind hingegen ausgeschlossen. Begünstigt sind 20 % der Arbeitskosten bis zu 6.000 Euro jährlich (max. 1.200 Euro). Materialkosten sind ausgeschlossen, außer Verbrauchsmittel. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung ausgewiesen sein.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Aufwendungen für Handwerkerrechnungen sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent von bis zu 20.000 Euro (4.000 Euro) jährlich begünstigt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Arbeiten einer Dienstleistungsagentur

oder selbstständiger Dienstleister, die im Haushalt in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind aber nur Leistungen, die normalerweise von den Haushaltsmitgliedern selbst erledigt werden, beispielsweise

- Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln
- Gartenpflegearbeiten, Rasenmähen
- Kosten eines privaten Umzugs, zum Beispiel für die Spedition

Begünstigt sind ebenfalls Pflege- und Betreuungsleistungen für Familienangehörige, insbesondere auch für Kinder, sowie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflegeheim anfallen, soweit dabei Kosten für Dienstleistungen entstehen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung abzuziehen.

## Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Haushalt Arbeitgeber ist, sind begünstigt. Bei Minijobs können 20 % der Kosten bis maximal 2.550 Euro jährlich (510 Euro) geltend gemacht werden, vorausgesetzt, das Haushaltsscheckverfahren wird genutzt. Für reguläre Arbeitsverhältnisse sind 20 % der Aufwendungen bis maximal 20.000 Euro jährlich absetzbar. Abzugsfähig sind Lohn, Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Beschäftigungen zwischen im selben Haushalt lebenden Angehörigen sind ausgeschlossen. Diese Steuervorteile lassen sich mit denen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kombinieren.

## Geltendmachung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen. Die Kosten müssen gegenüber dem Finanzamt auf Nachfrage nachgewiesen werden; Belege brauchen der Steuererklärung nicht beigelegt zu werden. Dennoch sollten alle Rechnungen bzw. Beitragsnachweise und zusätzlich alle Zahlungsnachweise, zum Beispiel Überweisungsbelege und der Kontoauszug, aufgehoben werden. Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

## Höhe der Steuerentlastung

Der Steuerbonus wird als Abzug von der Steuerschuld gewährt. Die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse oder Handwerkerarbeiten mindern also unmittelbar die Einkommensteuerschuld.

### Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Ratgeber-Broschüren zu diesen und weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter [www.hausundgrundverlag.info](http://www.hausundgrundverlag.info).

